



Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

19. September 2022

Seite 1 von 1

An den
Vorsitzenden des
Ausschusses für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Robin Korte, MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen

V B 3

Telefon 0211 61772-0

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie am 21. September 2022

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Fraktion der SPD hat zur o.g. Sitzung um einen schriftlichen Bericht
zum Thema „**Neuer Landesentwicklungsplan: Wann wird das OVG-
Urteil in Sachen Kiesabbau umgesetzt?**“ gebeten.

In der Anlage übersende ich den erbetenen Bericht, mit der Bitte um
Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie.

Mit freundlichen Grüßen

Mona Neubaur MdL

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
poststelle@mwike.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

**Bericht der Landesregierung
„Neuer Landesentwicklungsplan:
Wann wird das OVG-Urteil in Sachen Kiesabbau umgesetzt?“**

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hat in seiner Entscheidung vom 3. Mai 2022 einzelne Festlegungen des Landesentwicklungsplans zur Rohstoffsicherung für unwirksam erklärt. Konkret geht es um die im Landesentwicklungsplan festgelegten Versorgungszeiträume für die Rohstoffsicherung. Hier waren in der letzten Legislaturperiode mit der Landesentwicklungsplan-Änderung vom 12. Juli 2019 Versorgungszeiträume von 25 Jahren für die Rohstoffsicherung (LEP-Ziel 9.2-2) und von 15 Jahren für die Fortschreibung (LEP-Ziel 9.2-3) neu eingeführt worden. Dabei gibt der „Versorgungszeitraum“ die zeitliche Perspektive der insgesamt räumlich zu sichernden Abgrabungsbereiche in den Regionalplänen vor. Die Vorgabe für die „Fortschreibung“ ist maßgeblich für das zeitliche Intervall, in dem Regionalpläne überarbeitet werden müssen. Diese beiden Zahlen, 25 Jahre Versorgungszeitraum und 15 Jahre für die Fortschreibung, sind durch das Urteil aufgehoben worden.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass insoweit die Vorgaben des vorherigen LEP von 2017 wiederaufleben. Im LEP-Ziel 9.2-2 ist nun also wieder ein Versorgungszeitraum von 20 Jahren und im LEP-Ziel 9.2-3 ein Fortschreibungserfordernis von 10 Jahren vorgegeben. Einer gesonderten LEP-Änderung bedarf es also nicht.

Damit hat das Gericht drei Normenkontrollanträgen der Kreise Viersen und Wesel sowie der Kommunen Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg und Alpen stattgegeben, die sich gegen die Anhebung der Versorgungs- und Fortschreibungszeiträume für Rohstoffe um jeweils fünf Jahre im LEP richteten.

Zur Begründung führt das OVG NRW aus, dass die Planaussagen gegen das Abwägungsgebot (§ 7 Abs. 1 ROG) verstoßen. Das Gericht kritisiert konkret, dass den zielförmigen Aussagen zu den Versorgungszeiträumen keine hinreichende Ermittlung und Bewertung der berührten Belange als Grundlage der Abwägung vorausgegangen sei. Es fehle insoweit an einer hinreichenden Tatsachenermittlung. Auch die Umweltbelange seien nicht in ausreichender Tiefe ermittelt worden. Es wäre nach Auffassung des Gerichts erforderlich gewesen, die vorstehenden Belange zumindest

bezogen auf den Teilraum Niederrhein tiefergehend zu ermitteln, zu bewerten und dies im Umweltbericht zu dokumentieren. Schließlich rügt das Gericht, dass Anhaltspunkte dafür bestünden, dass das Verfahren in Bezug auf die angegriffenen Planaussagen nicht ergebnisoffen durchgeführt worden sei und damit dem Gebot gerechter Abwägung nicht genüge getan worden sei.

Als verallgemeinernde Schlussfolgerung lässt sich aus den Urteilen des OVG NRW ableiten, dass der Grundsatz der planerischen Zurückhaltung und ebenenspezifischen Planung und Abwägung zwar nach wie vor Bestand hat, in der konkreten Planungspraxis aber großer Wert darauf gelegt werden sollte, bereits auf Ebene der hochstufigen Landesplanung insbesondere die berührten Belange ordnungsgemäß und vollständig zu ermitteln und mit entsprechenden Informationen zu unterlegen. Im Hinblick auf die gerichtlicherseits erhobene Rüge der reinen „Umsetzungsplanung“ wird künftig stärker dafür Sorge getragen werden müssen, im weiteren Abwägungsverlauf eine hinreichende Gewichtung und Abwägung der betroffenen Belange untereinander erkennen zu lassen.

Die Rechtsfolgen der OVG-Rechtsprechung hat das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie mit den Regionalplanungsbehörden besprochen, ein entsprechender Hinweis ist auf der Internetseite Landesplanung.NRW veröffentlicht. Die Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt ist eingeleitet.

Zu weiteren raumordnungsrechtlichen Fragestellungen:

Ziele der Raumordnung sind abschließend abgewogen; daraus begründet sich die Beachtungspflicht.

Das Raumordnungsgesetz lässt die Möglichkeit von sachlichen Teilplänen zu; ob sachliche Teilpläne aufgestellt werden, entscheidet der regionale Planungsträger in eigener Planungskompetenz.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen treibt den Ausbau der Erneuerbaren Energien voran – auch natürlich im Sinne der wegweisenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutz.

Die Landesregierung hat sich in einem ersten Schritt auf Eckpunkte zur notwendigen Änderung des LEP verständigt, die das federführende Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie erarbeitet hat.

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien soll im Einklang mit den schutzwürdigen Interessen der Bevölkerung und der Umwelt erfolgen. Konkret ist das Bundesziel von zwei Prozent Fläche für Windenergie gerecht auf die verschiedenen Regionen in Nordrhein-Westfalen zu verteilen. Die Landesregierung wird zudem die 1500-Meter-Abstandsvorgabe der Vorgängerregierung im LEP aufheben.

Die Landesregierung plant zudem weitere Schritte, um den Bedarf von Naturerzeugnissen zukünftig so gering wie möglich zu halten. Dazu gehört die wissenschaftlich fundierte Weiterentwicklung des Rohstoffmonitorings zu einem „Rohstoffbarometer“, um den Verbrauch von Kies und Sand transparent zu machen und auf den notwendigen Bedarf zu reduzieren. Darauf aufbauend ist dann zu prüfen, ob auch weitergehende Änderungen in den landesplanerischen Vorgaben erforderlich werden. Wie oben beschrieben, ändert die Landesregierung in einem ersten Schritt den LEP für den Ausbau der Erneuerbaren Energien und zur Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes. Bereits im kommenden Jahr sollen zusätzlich weitere wichtige Inhalte im LEP überarbeitet werden. In diesem Rahmen werden auch die Vorgaben für die Rohstoffsicherung überprüft.